

Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, geschützten Zwecken dient (Führerscheintourismus)?

(<sup>1</sup>) ABl. L 237, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 403, S. 18.

**Klage, eingereicht am 28. September 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-470/10)**

(2010/C 328/34)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und I.V. Rogalski)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 5 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie für jedwede vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen gemeinschaftsangehöriger Vertreter in Patentsachen, die bereits rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, das Erfordernis der Registrierung und Zulassung durch die portugiesischen Behörden beibehalten hat und selbst im Fall einer vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen eine Überprüfung der Berufsqualifikationen gemeinschaftsangehöriger Vertreter in Patentsachen durchführt, die sich nach Portugal begeben;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Auffassung der Kommission hindern die portugiesischen Rechtsvorschriften Vertreter in Marken- und Patentsachen, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, an der Vertretung gegenüber dem Instituto Nacional da Propriedade Industrial (INPI) in Portugal, wenn sie sich dorthin begeben, um Dienstleistungen für in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Kunden zu erbringen, ohne sich zuvor einer Prüfung unterzogen zu haben, um von diesem Institut zugelassen oder anerkannt zu werden.

(<sup>1</sup>) ABl. L 255, S. 22.

**Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg (Österreich) eingereicht am 28. September 2010 — Martin Wohl und Ildiko Veres gegen Magistrat der Stadt Salzburg, weitere Partei: Finanzamt Salzburg-Stadt**

**(Rechtssache C-471/10)**

(2010/C 328/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Unabhängiger Verwaltungssenat Salzburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Martin Wohl und Ildiko Veres

*Beklagter:* Magistrat der Stadt Salzburg

*Weitere Partei:* Finanzamt Salzburg-Stadt

**Vorlagefrage**

Ist Anhang X der Liste nach Art 24 der Beitrittsakte der Republik Ungarn zur Europäischen Union (1. Freizügigkeit) (<sup>1</sup>) so zu verstehen, dass Arbeitskräfteüberlassung von Ungarn nach Österreich nicht als Entsendung von Arbeitnehmern anzusehen ist und nationale Beschränkungen für die Beschäftigung von ungarischen/slowakischen Arbeitnehmern in Österreich in ebensolcher Weise auch für von ungarischen Unternehmen überlassene (und dort ordnungsgemäß beschäftigte) ungarische/slowakische Arbeitnehmer in Österreich gelten?

(<sup>1</sup>) ABl. 2003, L 236, S. 846

**Klage, eingereicht am 29. September 2010 — Kommission/Ungarn**

**(Rechtssache C-473/10)**

(2010/C 328/36)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. D. Simon)

*Beklagter:* Republik Ungarn